

Änderungsmitteilung



Kreiswerke Cham
Mittelweg 15
93413 Cham

Telefon 09971/78-346 oder 78-571

Telefax 09971/78-266

Stadt / Markt / Gemeinde: _____

Die Änderung betrifft das Objekt:

Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Objekt-Nr.	

Eigentümer des betroffenen Objekts:

Name, Vorname des Eigentümers:	Telefon-Nr. (Bitte unbedingt angeben!)
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort

Änderung der Anschrift des Eigentümers:

Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
---------------------	-----------

Das Grundstück wird genutzt für: *) Wohnzwecke Gewerbezwecke Wohn- und Gewerbezwecke

Änderung des Eigentümers zum:

Datum des Eigentumswechsels: *)	Name, Vorname des neuen Eigentümers:	Telefon-Nr. (Bitte unbedingt angeben!)
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort

***) Muss der 1. Tag des Monats sein!**

Wie viele Personen sind im Objekt mit Haupt-/Nebenwohnsitz gemeldet: *) _____
Anzahl Personen

Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken bitte zusätzlich Anzahl der Beschäftigten angeben (incl. Geschäftsführung, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte: *) _____
Beschäftigte

An-/Abmeldung von Restmüllbehältnissen:

Abmeldung *) zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	60 Liter bis 6 Personen	
	80 Liter bis 8 Personen	
	120 Liter bis 12 Personen	
	240 Liter bis 24 Personen	
	770 Liter bis 77 Personen	
	1100 Liter bis 110 Personen	
	Pflichtmüllsäcke	

***) Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich!**

Anmeldung zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	60 Liter bis 6 Personen	
	80 Liter bis 8 Personen	
	120 Liter bis 12 Personen	
	240 Liter bis 24 Personen	
	770 Liter bis 77 Personen	
	1100 Liter bis 110 Personen	
	Pflichtmüllsäcke	

***) Pflichtfelder – Bitte unbedingt ausfüllen!**

An-/Abmeldung von Biomüllbehältnissen:

Abmeldung *) zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	80 Liter	
	120 Liter	
	240 Liter	

Anmeldung zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	80 Liter	
	120 Liter	
	240 Liter	

***) Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich!**

Wichtiger Hinweis:

- Die Ausgabe bzw. Rückgabe von Biotonnen erfolgt bei den bekannten Stellen.
- Die Anzahl und das Volumen der Biotonnen, die im Rahmen der Gebühr „Restmüllbehältnis mit Biotonne“ ausgegeben werden, ergibt sich aus der Anzahl und dem Volumen der vorhandenen Restmüllbehältnisse. Es gibt:

- a) je 60, 80 oder 120 Liter Restmüll eine 80-l-Biotonne b) je 240 Liter Restmüll eine 120-l-Biotonne
 c) je 770 Liter Restmüll max. vier 120-l-Biotonnen d) je 1100 Liter Restmüll max. sechs 120-l-Biotonnen

Zusätzliches Behältervolumen für Biomüll kann bei den Kreiswerken Cham – Abfallwirtschaft – schriftlich bestellt werden. Der Behälter wird von den Kreiswerken gestellt. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig (40-l-Zusatzvolumen: 31 €/Jahr, 80-l-Biotonne: 62,10 €/Jahr, 120-l-Biotonne: 93,10 €/Jahr).

Bei Abmeldung:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) selbst kompostiert werden. Ausnahmen sind lediglich Fleisch- und Fischabfälle. Die Bewohner unterhalten einen ausreichend großen Komposthaufen. Der Komposthaufen und die Restmülltonne werden für Beauftragte des Landkreises Cham zu Kontrollzwecken zugänglich gehalten.

An-/Abmeldung von Papiertonnen/-säcken/-containern:

Abmeldung *) zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	240 Liter	
	1100 Liter	
	Papiersäcke	

Anmeldung zum:		
Anzahl	Volumen	Gefäß-Nr.
	240 Liter	
	1100 Liter	
	Papiersäcke	

***) Rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich!**

Wichtiger Hinweis:

- Die Ausgabe bzw. Rückgabe von Papiertonnen erfolgt bei den bekannten Stellen.
- Die Anzahl der kostenfreien Papiertonnen ergibt sich aus dem Gesamtvolumen der für das Grundstück gemeldeten Restmüllbehältnisse.

- a) bis 299 Liter eine 240 Liter Papiertonne b) von 300 bis 599 Liter zwei 240 Liter Papiertonnen
 c) von 600 bis 899 Liter drei 240 Liter Papiertonnen d) von 900 bis 1199 Liter vier 240 Liter Papiertonnen
 e) ab 1100 Liter einen 1100 Liter Papiercontainer und dann wieder je 300 Liter eine 240 Liter Papiertonne

Zusätzliches Behältervolumen kann bei den Kreiswerken Cham – Abfallwirtschaft – schriftlich bestellt werden. Der Behälter ist kostenpflichtig (Kaufpreis: 240-l-Papiertonne 47,50 €, 1100-l-Papiercontainer 280,00 €) und die Entsorgung gebührenpflichtig (240-l-Papiertonne: 20 €/Jahr, 1100-l-Papiercontainer: 80,00 €/Jahr).

Wichtig:

Bei Abmeldungen sind die Strichcodeaufkleber bis spätestens zum Abmeldetermin von den Restmüll- und Wertstoffbehältnissen zu entfernen!

Die Kreiswerke weisen darauf hin, dass falsche Angaben sowie die Benutzung/Bereitstellung abgemeldeter Gefäße mit Bußgeld geahndet werden können.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit die Richtigkeit der Angaben, insbesondere zum Eigentümer des Objekts.

Frei für Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Eigentümer(s) oder des Meldenden

Fertig? Bitte senden an: gebuehren.abfall@lra.landkreis-cham.de

**) Pflichtfelder – Bitte unbedingt ausfüllen!*

Verantwortliche Behörde:	Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-350, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden in Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung im Landkreis Cham erhoben. Empfänger der Daten sind die Kreiswerke Cham, Bereich Abfallwirtschaft.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung festzusetzen
- Gebühren zu den Fälligkeitsterminen abzubuchen
- Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen an- und abzumelden
- Eigentumswechsel für anschlusspflichtige Grundstücke durchzuführen
- die Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham zu vollziehen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Cham (**Abfallwirtschaftssatzung**)
 - Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
- verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an Empfänger im LRA, externer Auftragsverarbeiter, andere Dritte:

- Kreiskasse im Landratsamt – Einzug der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung
- Fa. Q-Soft, Erfurt – Hersteller und Betreuer der entsprechenden Software
- Fa. Manntau, Nabburg – Erstellung und Betreuung des Online-Abfuhrkalenders
- Für die Abfuhr der Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen zuständigen Abfuhrunternehmen (Lober – Neunburg v. W.; Meimer – Bad Kötzting; Nemmer – Miltach und Chamland GbR - Cham

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist – i.d.R. 10 Jahre, da Kassenbelege so lange aufzubewahren sind.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Kreiswerke Cham benötigen Ihre Daten um Ihre/n

Neuanmeldung zur Abfallentsorgung - An-/Ab- und Ummeldung von Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen – Eigentumswechsel - Abmeldung von der Abfallentsorgung – Meldung eines Grundstückszusammenschlusses – Einzugsermächtigung (Sepa-Mandat) – Antrag auf Abholung von Sperrmüll
zu bearbeiten.

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage – § 7 Abs- 1 der *Abfallwirtschaftssatzung*.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgende Maßnahmen rechnen:

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung